Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(29.6.1973) Drucksache 8/589

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 589
29. 06. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 41

Der Petitionsausschuß hat am 29. Juni 1973 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/360	Antrag auf Erlangung des Freigängerstatus	Dem Begehren des Petenten wurde entsprochen.
L 8/368	Anträge auf Feststellung von Schäden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz, und zwar a) 2000,— RM Forderung für einen vom Petenten bezahlten Backofen, b) 300,— RM Genossenschaftsanteil, c) 128,35 RM Erweiterung einer Stromanlage, d) 624,63 RM Umbaukosten eines Hauses, e) 500,— RM Kosten für die Errichtung eines Zaunes, f) 364,61 RM Forderung an die Bezirkskommandantur Ilmenau aus Brotlieferungen, g) 554,— RM Giroguthaben bei der Sparkasse Ilmenau.	a) bis f): Uber diese Forderung hat der Petent einen durch Rechtsmittel anfechtbaren Bescheid erhalten. g) Dieser Anspruch ist nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz vom 14. Juli 1972 zu bearbeiten. Die Sparkasse Ilmenau gehört zu den Instituten, die Westvermögen haben, das zur Abwicklung ansteht. Diese Abwicklung durch den Treuhänder muß abgewartet werden.
L 8/372	Abstellung einer Lärmbelästigung durch Straßenverkehr	Dem Begehren des Petenten ist entsprochen worden.
L 8/398	Anmahnung eines Gutachtens für das Sozialgericht	Das Gutachten ist dem Sozialgericht inzwischen zugegangen.
L 8/406	Antrag auf Zuweisung in eine Hofkolonne	Der Petent wurde entsprechend seinem Wunsch, zum 4. Juni 1973 der Kolonne 1 zugeteilt, die auf dem Gelände der Jugendstrafanstalt mit Erd- und Pflegearbeiten beschäftigt ist.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/379	a) Beschwerde über unzulängliche Arbeitsmöglichkeiten in der Haftanstalt Bremerhaven	a) Unter den gegenwärtigen Verhältnissen lassen sich leider die beschränkten Arbeitsmöglichkeiten in der Haftanstalt Bremerhaven noch nicht verbessern.
	b) Antrag auf Verlegung von Bremerhaven nach Bremen	b) Aufgrund der augenblicklichen Belegungssituation der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen ist es völlig ausgeschlossen, Gefangene, die nach dem Vollstreckungsplan in die Haftanstalt Bremerhaven gehören, in Oslebshausen aufzunehmen. Im übrigen wurde der Petent zwischenzeitlich entlassen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/332	a) Beschwerde gegen die angebliche Vorenthaltung des Frühstücks	a) Jeder Häftling wird unter anderem eingehend darüber belehrt, daß er rechtzeitig aufzustehen und sein Essen selbst in Empfang zu nehmen hat. Der Gefangene wird höchstens einmal gemahnt. Wer dann immer noch nicht rechtzeitig aufsteht, erhält sein Frühstück nicht.
	b) Beschwerde gegen die Regelung der Teilnahme am Fernsehen bzw. an Kinovorstellungen während des Wochenendes	b) Gemäß Nr. 62 Abs. 3 der Dienst- und Vollzugsordnung wird der Umfang der Betreuungsmaßnahmen durch die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der jeweiligen Anstalt bestimmt. Die nach dieser Vorschrift getroffenen Regelungen durch die Anstaltsleitung sind nicht zu beanstanden.
L 8/364	a) Beschwerde über angeblich mangelnde ärztliche Versorgung	a) Aus den dem Petitionsausschuß vorliegenden ärztlichen Gutachten ergibt sich, daß der Petent eine hinreichende ärztliche Versorgung bekommen hat.
	b) Beschwerde über die angebliche Versagung eines Osterurlaubs	b) Der Petent hat einen Osterurlaub erhalten.
L 8/371	a) Beschwerde über die angebliche Versagung des Frühstücks	a) Jeder Gefangene wird unter anderem eingehend darüber belehrt, daß er sein Frühstück selbst an der Zellentür in Empfang zu nehmen hat. Der Gefangene wird nur einmal gemahnt. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so erhält er kein Frühstück. In dieser Maßnahme ist keine Hausstrafe nach Nummer 189 Abs. 1 Nr. 9 Dienst- und Vollzugsordnung zu sehen.
	b) Beschwerde über die Anstaltsverpflegung	b) Die Anstaltsverpflegung ist — wie sich Mitglieder des Petitionsausschusses selbst überzeugt haben — nicht zu beanstanden.
L 8/404	Beschwerde gegen die Nichtgewährung eines Urlaubs	Der beantragte Urlaub wurde wegen einer zuvor verhängten hohen Hausstrafe nicht gewährt. Gemäß Nummer 182 Absatz 2 Dienst- und Vollzugsordnung ist diese Maßnahme nicht zu beanstanden.